

Die Freien Wähler

Satzung der Freien Wähler Ilvesheim e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Wähler Ilvesheim e.V.“.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Ilvesheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die „Freien Wähler Ilvesheim e.V.“ wollen unabhängig von Parteien, Verbänden und sonstigen Interessengruppen Kommunalpolitik im Interesse der Bürger Ilvesheims betreiben. Sie benennen zu diesem Zwecke eigene Kandidaten zur Gemeinderats- und Kreistagswahl.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder sind

1. ordentliche Mitglieder und
2. Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Geschäftsjahrs erfolgen muss,
- (2) durch Tod oder
- (3) durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied, das das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder das

seinen Beitragsverpflichtungen über den Schluss des Geschäftsjahrs hinaus trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt, kann auf Antrag ausgeschlossen werden.

- (2) Jedes Mitglied kann diesen Antrag stellen. Der Antrag ist zu begründen.
- (3) Der Ausschluss wird durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem betroffenen Mitglied Gehör zu geben.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung muss dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zugehen. Die Frist beginnt drei Tage nach Aufgabe der in Satz 1 genannten Mitteilung zur Post.

§ 7 Beitrag

- (1) Es wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

III. Organe

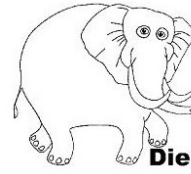
§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 2. Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
 3. Wahl des Vorstands,
 4. Wahl der Kassenprüfer und
 5. Festlegung des Aufgabenbereichs der Beisitzer.
- (2) Außerdem bedarf es der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über
 1. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen auf Vorschlag des Vorstands,
 2. die Aufstellung der Kandidatenlisten für Wahlen,
 3. die Unterstützung eines Bürgermeister-Kandidaten,
 4. Satzungsänderungen und
 5. die Auflösung des Vereins.



§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, möglichst im ersten Viertel des Jahrs, stattfinden. Sie wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einberufen. Ist der Vorsitzende verhindert, ruft der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung ein, im Fall der Verhinderung beider ein Vorstandsmitglied, das vom Vorstand bestimmt wird.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder bei dessen Stellvertreter einzureichen.
- (3) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Ist der Vorsitzende verhindert, gilt § 10 Abs. 1 Satz 3.

§ 11 Vorsitz der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, im Fall der Verhinderung beider ein Vorstandsmitglied, das vom Vorstand bestimmt wird.

§ 12 Regularien der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte beschließen. Sie kann weitere Punkte zur Beratung auf die Tagesordnung setzen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 13 Der Vorstand

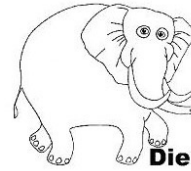
- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Schriftführer/in,
 4. dem/der Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit,
 5. dem/der Schatzmeister/in als erstem/r Kassierer/in,
 6. dem/der zweiten Kassierer/in,
 7. dem/der Fraktionsvorsitzenden und
 8. höchstens sechs Beisitzern, die nach Bedarf gewählt werden und deren Aufgabenbereich die Mitgliederversammlung festlegen kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Person mit zwei Ämtern betrauen.
- (3) Für das Amt des/der Schriftführer/in ist ein Vertreter zu wählen, der nur im Vertretungsfall stimmberechtigt ist.
- (4) Der/die Fraktionsvorsitzende bestellt im Fall seiner/ihrer Verhinderung ein Mitglied der Fraktion als seinen/ihren Vertreter zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

§ 14 Vorstandswahl

- (1) Der Vorstand und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Auf Antrag muss die Wahl geheim erfolgen.
- (3) Bei Stimmgleichheit wird eine einmalige Stichwahl durchgeführt; danach entscheidet das Los.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, einen Nachfolger zu wählen, der von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 15 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Angemessene Aufwendungen werden erstattet.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.



Die Freien Wähler

- (5) Im Innenverhältnis wird folgendes bestimmt: Ausgaben über 1.000 € bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters. Höhere Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Wird das Doppelte des Beitragsaufkommens des Vereins überschritten, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Buchführung ist von zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Kassenprüfern jährlich zu prüfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich für die gleiche Dauer einen stellvertretenden Kassenprüfer, der im Verhinderungsfall eines der beiden tätig wird.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2) ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Im Übrigen ist zur Änderung der Satzung die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (5) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden, ausschließlich wohltätigen Zwecken dienenden

Vereinigung zu. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Ilvesheim, den 29. Februar 2008

Sabine Siekkötter
Vorsitzende

Walter Lenzen
stellvertretender Vorsitzender

Klaudia Fleuchaus
Schriftführerin